

Arbeitgeberbestätigung

nach § 2 Absatz 2 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden
für Arbeitnehmer und Aus- und Fortzubildende

Angaben zum Beherbergungsbetrieb

1 Name/Firma _____

2 Straße _____ Haus-Nr. _____

3 Anreisetag _____ 4 Abreisetag _____

Angaben zur übernachtenden Person

5 Name _____ 6 Vorname _____ 7 Geburtsdatum _____

8 Titel, akademische/r Grad/e _____

Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb

9 Name/Firma _____

10 Vorname/Firmenzusatz/Geschäftsführer _____

11 Straße _____ Haus-Nr. _____

12 PLZ _____ Ort _____

13 Telefonnummer (freiwillige Angabe) _____

Ich/Wir versichere/n hiermit, dass die Beherbergung meines/unseres Arbeitnehmers/Auszubildenden **beruflich** bzw. aus Gründen der **Berufsaus-** oder **fortbildung** erforderlich ist.

14 Name der für den Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb unterschiftleistenden Person in Druckschrift _____

Datum, Stempel, eigenhändige Unterschrift des Arbeitgebers/der Aus- oder Fortbildungseinrichtung

HINWEIS:

Unrichtige oder unvollständige Angaben über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen sind strafbar.

Die Behörden der Landeshauptstadt Dresden sind nach §§ 90, 93 AO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKAG berechtigt, sich von dem Unterzeichner, erforderlichenfalls auch von dritten Personen oder Behörden, Nachweise zur Bestätigung der in dieser Erklärung gemachten Angaben vorlegen zu lassen.

Die Erklärung zur beruflichen Notwendigkeit einer Beherbergung erfolgt freiwillig.

Wird die Erklärung beim Beherbergungsbetrieb nicht vorgelegt, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, vom Gast am Tag der Abreise eine Beherbergungssteuer einzuziehen.

Im Nachhinein kann der Gast beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung (Originalrechnung und Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung) die Rückerstattung der einbehaltenen Beherbergungssteuer beantragen. Bei Abgabe der Erklärung dienen die darin enthaltenen Daten ausschließlich der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren (§ 90 AO).